

Orientierungsabend fuer angehende Rekruten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1983)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938315>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Jungbürger, die zum grossen Teil hier geboren wurden, mit dem Herzen diesem Land weit mehr zugetan sind als ihrer eigentlichen Heimat. Die Diskussion zeigte, dass unter Jugendlichen kaum zwischen Einheimischen und Ausländern unterschieden wird - sie wachsen gemeinsam auf, gehen gemeinsam zur Schule und haben die gleichen Probleme. Meistens unterscheiden sie sich nicht einmal in der Sprache, da die hier geborenen Ausländerkinder genau den gleichen liechtensteinischen Dialekt sprechen. Die mit viel Offenheit und Leidenschaft geführte Diskussion zeigte ganz deutlich auf, dass von einem Problem "Einheimische-Ausländer" kaum gesprochen werden kann. Bezeichnend waren verschiedene Aeusserungen, dass vielfach überhaupt nicht realisiert werde, dass sie ja Ausländer seien und keinen liechtensteinischen Pass besitzen.

Für den "Mut" der Gemeindevorsteherung Balzers zu diesem neuen Weg möchten wir aufrichtig gratulieren und wir würden es sehr begrüessen, wenn in Zukunft das Verständnis für eine bessere Integration - vor allem der Jugendlichen - weiter gefördert werden könnte.

ORIENTIERUNGSABEND FUER ANGEHENDE REKRUTEN.

Am 13. Februar 1984 findet wiederum ein Orientierungsabend für Rekruten statt des Jahrganges 1965, die 1984 ihre Aushebung zu bestehen haben. Im Einverständnis mit dem Kreiskommando St.Gallen und dem Sektionschef in Buchs werden die in Liechtenstein Stellungspflichtigen wieder durch unsern Verein zu dieser Orientierung aufgeboten.

Aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung treten die Schweizerbürger mit ihrem 20. Lebensjahr in das wehrpflichtige Alter (Wehrpflicht vom 20. bis 50. Lebensjahr). Auslandschweizer, die zu diesem Zeitpunkt bereits schon mehr als 3 Jahre im Ausland wohnen, erhalten kein Dienstbüchlein, sondern eine Erfassungskarte. Diese Mitbürger sind von allen militärischen Obliegenheiten (Dienstpflicht, Mili-

tärpflichtersatz, militärische Meldepflicht etc.) befreit, so lange sie ausschliesslich im Ausland wohnen und arbeiten. Nachdem das Fürstentum Liechtenstein ein souveräner Staat ist, gelten diese Bestimmungen auch für Schweizer in Liechtenstein, obwohl in verschiedensten Belangen die Beziehungen dieses Landes und deren Einwohner zur Schweiz bedeutend enger sind als dies mit anderen Staaten der Fall ist.

Als ins Ausland beurlaubte Schweizer (militärischer Auslandurlaub) gelten nur diejenigen, die im Ausland niedergelassen sind (also gesetzlichen Wohnsitz haben) und auch im Ausland arbeiten. Schweizer, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen, aber in der Schweiz arbeiten (auch nur teilweise) oder in der Schweiz in die Schule gehen, gelten in militärischen Belangen als Grenzgänger und haben keinen Anspruch auf Auslandurlaub. Diese sind verpflichtet, sich beim Sektionschef des Arbeits- oder Schulortes oder beim zunächst an der Grenze befindlichen Sektionschef (militärischer Kontrollbeamter in der Gemeinde) anzumelden. In diesem Fall ist auch die Wehrpflicht in follem Umfang zu erfüllen, so lange sich Arbeits-, Schul- oder Wohnort in der Schweiz befinden. Jeder im Ausland nicht meldepflichtige Auslandschweizer (mehr als 3 Jahre im Ausland wohnend), der in der Schweiz Wohnsitz nimmt oder den Arbeits- oder Schulort in die Schweiz verlegt, hat sich beim Sektionschef zu melden.

Es sei deshalb vor allem jungen Schweizerbürgern, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen und die Absicht haben, sich früher oder später für kürzere oder längere Zeit in der Schweiz aufzuhalten, sei es zu Arbeits- oder Studienzwecken, empfohlen, mit dem 19. Lebensjahr wenigstens die Aushebung in Buchs zu bestehen und eventuell nachher auch die Rekrutenschule (RS) zu absolvieren. Dann ist diese Dienstleistung erfüllt und muss nicht noch später (bis zum 28. Lebensjahr kann das Bestehen der RS verlangt werden) nachgeholt werden.

Der Sektionschef von Buchs, der vor allem für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein in militärischen Belangen zuständig ist, aber auch das Kreis-kommando in St.Gallen oder der Schweizer-Verein in Liechtenstein, stehen für Auskünfte jederzeit zur Verfügung.